

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. Dezember 2012

Nummer 29

INHALT

Tag		Seite
20. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (AVO-Justiz-JWD)	492
	20411 (neu), 20411 01 57	
20. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-aJD)	494
	20411 (neu), 20411	
20. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-GVD)	499
	20411 (neu)	
20. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD)	503
	20411 (neu), 20411 01 80	
20. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-AmtsAnwD)	508
	20411 (neu), 20411	
28. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-JVVD)	510
	20411 (neu), 20411 01 73, 20411	

Verordnung
über die Ausbildung für den Justizwachmeisterdienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1
der Fachrichtung Justiz
(AVO-Justiz-JWD)

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den Justizwachmeisterdienst.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Justizwachmeisterdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Erste Justizhauptwachmeister-Anwärterin“ oder „Erster Justizhauptwachmeister-Anwärter“.

§ 3

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. ²Er gliedert sich in

1. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von fünf Monaten und
2. eine sich anschließende fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von einem Monat.

³Auf die berufspraktische Ausbildung können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst im Umfang von höchstens fünf Monaten angerechnet werden.

(2) ¹Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge im Justizwachmeisterdienst sowie die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden. ²Sie sind auch in der waffenlosen Selbstverteidigung und in der Anwendung des Teleskop-Schlagstocks und des Reizstoffsprüngerätes zu unterweisen.

§ 4

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte, das Obergericht für den öffentlichen Dienst, das Landessozialgericht und das Finanzgericht.

(2) Die Ausbildungsbehörden weisen jede Anwärterin und jeden Anwärter einer Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung zu.

(3) Das Oberlandesgericht Celle bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis 11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis 0 Punkte	ungenügend (6).

§ 6

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung sind drei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten anzufertigen. ²Die Arbeiten sollen überwiegend aus Fragen bestehen, bei denen unter mehreren vorgegebenen Antworten zu wählen ist. ³Die Aufsichtsarbeiten werden von einer in der fachtheoretischen Ausbildung tätigen Person und der Leiterin oder dem Leiter der fachtheoretischen Ausbildung bewertet. ⁴Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ⁵Zur Ermittlung der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung errechnet die Leiterin oder der Leiter der fachtheoretischen Ausbildung den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten. ⁶Der Mittelwert (Punkt-

zahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet. ⁷Die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

(2) ¹Am Ende der berufspraktischen Ausbildung gibt die Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen; die Beurteilung ist mit ihr oder ihm zu besprechen.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die fachtheoretische und für die berufspraktische Ausbildung. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet. ⁴Hat aufgrund einer Anrech-

nung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 eine berufspraktische Ausbildung nicht stattgefunden, so entspricht die Ausbildungsgesamtnote der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁵Die Ausbildungsgesamtnote und die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 7

Feststellung der Befähigung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung zur Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst vom 8. August 1995 (Nds. GVBl. S. 286) außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den
allgemeinen Justizdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz
(APVO-Justiz-aJD)**

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte
- § 5 Inhalt der Ausbildung
- § 6 Ausbildungsabschnitt Praxis I
- § 7 Ausbildungsabschnitt Lehrgang I
- § 8 Ausbildungsabschnitt Praxis II
- § 9 Ausbildungsabschnitt Lehrgang II
- § 10 Ausbildungsabschnitt Praxis III
- § 11 Bewertung der Leistungen
- § 12 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 13 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Prüfungsteile der Laufbahnprüfung
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 19 Niederschrift
- § 20 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 21 Verhinderung, Versäumnis
- § 22 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den allgemeinen Justizdienst.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im allgemeinen Justizdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 30 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von 8 Monaten und
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von 22 Monaten.

(2) Die Ausbildung besteht aus den Ausbildungsabschnitten

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Praxis I 4 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Lehrgang I 4 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Praxis II 10 Monate,

4. Ausbildungsabschnitt 4:
Lehrgang II 4 Monate,
5. Ausbildungsabschnitt 5:
Praxis III 8 Monate.

§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Justizsekretärinwärterin“ oder „Justizsekretärinwärter“.

§ 4

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte, das Obergericht, das Landessozialgericht, das Finanzgericht und das Landesarbeitsgericht.

(2) ¹Die Oberlandesgerichte leiten die Ausbildung. ²Die Leitung der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, die vom Obergericht, vom Landessozialgericht, vom Finanzgericht oder vom Landesarbeitsgericht eingestellt sind, übernimmt ein Oberlandesgericht. ³Jedes Oberlandesgericht bestellt eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer, die oder der für die Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht (Lehrgangsführung).

(3) ¹Die Oberlandesgerichte weisen die Anwärterinnen und Anwärter für die berufspraktische Ausbildung einem Amtsgericht zu (Ausbildungsgericht). ²Das Ausbildungsgericht kann die Anwärterin oder den Anwärter für einzelne Ausbildungsstationen einer anderen Behörde zuweisen. ³Jedes Ausbildungsgericht bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht (Ausbildungsleitung).

§ 5

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge des allgemeinen Justizdienstes ihrer Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden.

(2) Das Justizministerium veröffentlicht einen Ausbildungsrahmenplan, der

1. die Inhalte der Lehrgebiete der Lehrgänge und den Umfang der Lehrgebiete in Doppelstunden festlegt,
2. den Ablauf der Ausbildung und die Inhalte der Ausbildung am Arbeitsplatz näher regelt und
3. die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, die die Ausbildung am Arbeitsplatz begleiten, und deren Inhalte regelt.

§ 6

Ausbildungsabschnitt Praxis I

Im Ausbildungsabschnitt Praxis I ist am Arbeitsplatz in den Ausbildungsstationen

1. Zivilsachen,
2. Strafsachen,

3. Nachlasssachen und
 4. Betreuungs- und Unterbringungssachen
- in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen.

§ 7

Ausbildungsabschnitt Lehrgang I

Im Ausbildungsabschnitt Lehrgang I ist insbesondere in die Lehrgebiete

1. Strafsachen,
 2. Zivilsachen,
 3. Nachlasssachen und Todeserklärung,
 4. Betreuungs- und Unterbringungssachen,
 5. Kostenwesen,
 6. Gerichtsmanagement,
 7. Organisations- und Geschäftsgangbestimmungen,
 8. Verfassungsrecht und Gerichtsverfassungsgesetz,
 9. Beamtenrecht und
 10. Schlüsselqualifikationen
- einzuführen.

§ 8

Ausbildungsabschnitt Praxis II

(1) ¹Im Ausbildungsabschnitt Praxis II ist am Arbeitsplatz in den Ausbildungsstationen

1. Zivilsachen bei einem Amtsgericht,
2. Zivilsachen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht,
3. Strafsachen bei einer Staatsanwaltschaft,
4. Strafsachen bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht,
5. Betreuungs- und Unterbringungssachen,
6. Nachlasssachen und Todeserklärung und
7. Verwaltungsangelegenheiten

in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen. ²Die Ausbildung wird durch eine Schulung zur elektronischen Datenverarbeitung ergänzt.

(2) Anwärtinnen und Anwärter, die vom Oberverwaltungsgericht, vom Landessozialgericht, vom Finanzgericht oder vom Landesarbeitsgericht eingestellt sind, werden unter Verkürzung der übrigen Ausbildung vier Wochen lang an einem Arbeitsplatz in der jeweiligen Gerichtsbarkeit ausgebildet.

§ 9

Ausbildungsabschnitt Lehrgang II

Im Ausbildungsabschnitt Lehrgang II ist insbesondere in die Lehrgebiete

1. Vollstreckungssachen,
 2. Insolvenzsachen,
 3. Registersachen,
 4. Familiensachen,
 5. Kostenwesen,
 6. Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Staatskasse,
 7. Grundbuchsachen,
 8. Haushalts- und Rechnungswesen,
 9. Schlüsselqualifikationen,
 10. Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht und
 11. Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen
- einzuführen.

§ 10

Ausbildungsabschnitt Praxis III

Im Ausbildungsabschnitt Praxis III ist am Arbeitsplatz in den Ausbildungsstationen

1. Vollstreckungssachen,
 2. Insolvenzsachen,
 3. Registersachen,
 4. Familiensachen,
 5. Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Staatskasse,
 6. Grundbuchsachen,
 7. Anweisungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigung und
 8. Zahlstelle
- in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis 11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis 0 Punkte	ungenügend (6).

§ 12

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung ist in jedem Lehrgebiet eines Lehrgangs mit einem Umfang von mindestens acht Doppelstunden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzuführen.

tigen. ²Die Lehrkraft, die das Lehrgebiet unterrichtet, bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Anwärtlerin oder dem Anwärter mit. ³Die Lehrkräfte beurteilen die Leistungen in den Lehrgebieten nach Satz 1, wobei die Leistungen in den Aufsichtsarbeiten mit 50 Prozent zu berücksichtigen sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Lehrgebiete der Lehrgänge nach § 7 Nr. 10 und § 9 Nrn. 9 und 11.

(2) ¹Am Ende des Ausbildungsabschnitts Lehrgang II ermittelt die Lehrgangsleitung die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 3, wobei die Punktzahlen entsprechend dem zeitlichen Umfang der Lehrgebiete berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet.

(3) ¹In der berufspraktischen Ausbildung beurteilen

1. jede Ausbilderin und jeder Ausbilder in einer Ausbildungsstation mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen und
2. jede Lehrkraft in der Arbeitsgemeinschaft, deren Lehrgebiet einen Umfang von mindestens acht Doppelstunden hat,

die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters. ²Die jeweilige Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Ausbildungsstationen nach § 6 und die Arbeitsgemeinschaft, die den Ausbildungsabschnitt Praxis I begleitet, sowie die Ausbildungsstation nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7.

(4) ¹Am Ende des Ausbildungsabschnitts Praxis III ermittelt die Ausbildungsleitung die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 Satz 2. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(5) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Oberlandesgericht die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(6) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 2 und 4 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 13

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Zwischenprüfung (§ 14) und die Laufbahnprüfung (§ 15) werden vor dem Prüfungsamt für den allgemeinen Justizdienst beim Landgericht Hannover abgelegt.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung betreffen, werden vom Prüfungsamt getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Das Justizministerium bestellt die Mitglieder des Prüfungsamtes. ²Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ³Die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz oder die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung werden bei dem Prüfungsamt Prüfungsausschüsse

gebildet. ²Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes. ³Mindestens ein Mitglied soll Lehrkraft in einem Lehrgang oder in einer Arbeitsgemeinschaft gewesen sein. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt, wer den Vorsitz führt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(6) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichts Celle.

§ 14

Zwischenprüfung

(1) ¹Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts Lehrgang I legen die Anwärtlerinnen und Anwärter eine Zwischenprüfung ab. ²Die Zwischenprüfung besteht aus einem Tastschreibnachweis und drei Aufsichtsarbeiten.

(2) ¹Für den Tastschreibnachweis sind zwei Texte innerhalb von je zehn Minuten abzuschreiben. ²Es sind jeweils mindestens 1 800 Anschläge zu erreichen.

(3) ¹In den Prüfungsfächern

1. Zivilsachen,
 2. Strafsachen und
 3. Nachlasssachen, Unterbringungs- und Betreuungssachen
- ist je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 90 Minuten.

(4) ¹Jeder Text und jede Aufsichtsarbeit sind von einem Mitglied des Prüfungsamtes zu bewerten. ²Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet, so wird sie durch ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ⁴Bei größeren Abweichungen entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. ⁵Es kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(5) ¹Sind mindestens ein Text und mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Punktzahlen der Bewertungen aller Aufsichtsarbeiten mindestens 15, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

(6) ¹Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann die Teile der Zwischenprüfung, die mit „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ bewertet worden sind, einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgelegt werden. ³Auf Antrag des Prüflings werden auch mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertete Aufsichtsarbeiten wiederholt. ⁴Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Zwischenprüfung beim Prüfungsamt eingehen.

§ 15

Prüfungsteile der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in der zweiten Hälfte des Ausbildungsabschnitts Praxis III und einer mündlichen Prüfung am Ende des Ausbildungsabschnitts Praxis III.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Aufsichtsarbeiten. ²In den Prüfungsfächern

1. Zivilsachen, Vollstreckungssachen,
2. Strafsachen,
3. Grundbuchsachen, Registersachen,

4. Familiensachen, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Nachlasssachen und
5. Kostenwesen, Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Staatskasse, Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht

ist je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eines Lehrkraft in einem Lehrgang oder in einer Arbeitsgemeinschaft gewesen sein soll, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so ist § 14 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Punktzahlen der Bewertungen aller Aufsichtsarbeiten mindestens 25, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ²Sie soll als Einzelprüfung stattfinden, eine fallbezogene Rechtsanwendung zum Inhalt haben und etwa 45 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen,
2. Anwältinnen und Anwälte und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 18

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung, der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten der Laufbahnprüfung und der Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung errechnet, wobei

1. die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung mit 5 Prozent,
2. die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit der Laufbahnprüfung mit 12 Prozent und
3. die Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mit 25 Prozent

berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 30 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnoten und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwältin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid, in dem die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(7) Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ zu führen.

§ 19

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 20

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) ¹Aufsichtsarbeiten, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. ²Auf Antrag des Prüflings werden alle Aufsichtsarbeiten wiederholt. ³Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung beim Prüfungsamt eingehen.

(3) Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsamtes über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

(4) Wird ein Ausbildungsabschnitt wiederholt, so sind die Ausbildungsnoten nach § 12 Abs. 2 und 4 und die Ausbildungsgesamtnote nach § 12 Abs. 5 neu zu berechnen.

§ 21

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 22

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In be-

sonders schweren Fällen kann die Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden.⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsamt eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 15. August 2005 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 126), weiterhin anzuwenden.

(2) Die nach der in Absatz 1 genannten Verordnung bestellten Mitglieder des Prüfungsamtes gelten als nach § 13 bestellte Mitglieder.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 15. August 2005 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 126), außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den
Gerichtsvollzieherdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz
(APVO-Justiz-GVD)**

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 6 Inhalt der Ausbildung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 9 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 10 Prüfungsteile
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis
- § 14 Niederschrift
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Verhinderung, Versäumnis
- § 17 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 19 Zulassung zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes
- § 20 Ausbildung und Prüfung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung, das Ausbildungsverhältnis und die Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den Gerichtsvollzieherdienst (§§ 2 bis 18) und
2. die Ausbildung und Prüfung von Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes (§§ 19 und 20).

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Gerichtsvollzieherdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat,
2. nach Abschluss dieser Berufsausbildung mindestens drei Jahre lang eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und

3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes entspricht.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis,
Dienstbezeichnungen

(1) Die zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt.

(2) ¹Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002, BGBl. I S. 3020, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006, BGBl. I S. 1466) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat. ³Beihilfe im Sinne des § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, ein Familienzuschlag, jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

(3) Die Auszubildenden führen die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieher-Anwärterin“ oder „Gerichtsvollzieher-Anwärter“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von 14 Monaten und
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von 10 Monaten.

(2) Die Ausbildung besteht aus den Ausbildungsabschnitten

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Vorbereitungslehrgang 6 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Berufspraxis I 2 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Lehrgang I 4 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Berufspraxis II 4 Monate,
5. Ausbildungsabschnitt 5:
Lehrgang II 4 Monate,
6. Ausbildungsabschnitt 6:
Berufspraxis III 4 Monate.

(3) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in der Geschäftsstelle oder Serviceeinheit eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder des Justizministeriums mit einer Dauer von sechs Monaten anzurechnen, wenn die Tätigkeit mindestens drei Jahre und sechs Monate lang ausgeübt wurde. ²Die Ausbildung beginnt in diesem Fall mit dem Ausbildungsabschnitt Berufspraxis I.

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte.

(2) ¹Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung ist das Amtsgericht Hannover. ²Das Oberlandesgericht Celle bestellt eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als Ausbildungsleiterin oder als Ausbildungsleiter. ³Sie ist für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich und überwacht die Ausbildung.

(3) Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung sind die Amtsgerichte.

§ 6

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Auszubildenden sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge im Gerichtsvollzieherdienst sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden.

(2) In der fachtheoretischen Ausbildung ist insbesondere

1. in das Vollstreckungsrecht,
 2. in das Zustellungsrecht,
 3. in das Kostenrecht,
 4. in das Insolvenzrecht,
 5. in die Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung und die Gerichtsvollzieherordnung,
 6. in die für die Tätigkeit des Gerichtsvollzieherdienstes bedeutsamen Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Wechsel- und Scheckrechts, der Zivilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Arbeitsrechts, des Abgabenrechts, des öffentlichen Rechts und des Straf- und Strafprozessrechts,
 7. in die Büroorganisation und
 8. in die Grundlagen der Kommunikationstheorie und der Konfliktbewältigung
- einzuführen.

(3) ¹In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Auszubildenden die Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers im Innen- und Außendienst kennenlernen. ²Ihnen soll die Gelegenheit gegeben werden, die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. ³Hierbei sollen sie die Dienstaufgaben zunächst unter Anleitung und mit fortschreitendem Wissensstand zunehmend selbständig erfüllen.

(4) Das Justizministerium veröffentlicht Lehr- und Stoffverteilungspläne, die

1. die Einzelheiten von Fächern in den Lehrgängen und
2. den Ablauf der Ausbildung und die Inhalte der Ausbildung am Arbeitsplatz

näher regeln.

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|--------------|------------------|--|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |

- | | | |
|------------------|-----------------|---|
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | 4 bis 2 Punkte | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | 1 und 0 Punkte | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 15,00 bis 14,00 Punkte | sehr gut (1), |
| 13,99 bis 11,00 Punkte | gut (2), |
| 10,99 bis 8,00 Punkte | befriedigend (3), |
| 7,99 bis 5,00 Punkte | ausreichend (4), |
| 4,99 bis 2,00 Punkte | mangelhaft (5), |
| 1,99 bis 0 Punkte | ungenügend (6). |

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Während der Ausbildungsabschnitte Lehrgang I und Lehrgang II sind insgesamt mindestens 15 Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ²Die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet (Fachlehrerin oder Fachlehrer), bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der oder dem Auszubildenden mit. ³Am Ende der Ausbildungsabschnitte Vorbereitungslehrgang, Lehrgang I und Lehrgang II sind die Leistungen in jedem Fach von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu beurteilen; dabei sind die Leistungen in den Aufsichtsarbeiten mit mindestens 50 Prozent zu berücksichtigen. ⁴In den Lehr- und Stoffverteilungsplänen kann bestimmt werden, dass die Leistungen in einzelnen Fächern nicht beurteilt werden.

(2) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte Berufspraxis I, Berufspraxis II und Berufspraxis III beurteilt die jeweilige Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit die Leistungen der oder des Auszubildenden. ²Die jeweilige Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der oder dem Auszubildenden zu besprechen.

(3) ¹Am Ende des Ausbildungsabschnitts Lehrgang II treten die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unter dem Vorsitz der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters zu einer Konferenz zusammen. ²Die Konferenz ermittelt die Ausbildungsnote. ³Hierfür errechnet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter den Mittelwert der Punktzahlen der Beurteilungen in den einzelnen Fächern der Ausbildungsabschnitte Lehrgang I und Lehrgang II. ⁴Die Konferenz kann von dem errechneten Mittelwert bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung und der Beurteilungen der berufspraktischen Ausbildung den Leistungsstand der oder des Auszubildenden besser kennzeichnet. ⁵Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. ⁶Die Ausbildungsnote und die Punktzahl der Ausbildungsnote sind der oder dem Auszubildenden mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor dem Prüfungsamt für den Gerichtsvollzieherdienst beim Amtsgericht Hannover abgelegt.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden vom Prüfungsamt getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Das Justizministerium bestellt eine Richterin oder einen Richter zur Leiterin oder zum Leiter des Prüfungsamtes und eine Richterin oder einen Richter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. ²Weitere Mitglieder werden vom Prüfungsamt bestellt und müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Rechtspflegerprüfung bestanden haben oder im Gerichtsvollzieherdienst tätig oder tätig gewesen sein. ³Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden bei dem Prüfungsamt Prüfungsausschüsse gebildet. ²Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes. ³Mindestens ein Mitglied soll Fachlehrerin oder Fachlehrer sein. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt, wer den Vorsitz führt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(6) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichts Celle.

§ 10

Prüfungsteile

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung am Ende des Ausbildungsabschnitts Lehrgang II und einer mündlichen Prüfung am Ende des Ausbildungsabschnitts Berufspraxis III.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten. ²Prüfungsfächer sind das Vollstreckungsrecht, das Kostenrecht und das Zustellungsrecht. ³Im Prüfungsfach Vollstreckungsrecht sind eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden und eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden anzufertigen. ⁴Im Prüfungsfach Kostenrecht ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden und im Prüfungsfach Zustellungsrecht ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden anzufertigen.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eines Fachlehrerin oder Fachlehrer sein soll, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. ⁴Es kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(3) ¹Ist mindestens eine Aufsichtsarbeit im Prüfungsfach Vollstreckungsrecht und mindestens eine Aufsichtsarbeit in den Prüfungsfächern Kostenrecht und Zustellungsrecht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 20 Punkte, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll sich auf die in § 6 Abs. 2 genannten Ausbildungsinhalte erstrecken. ²Sie ist in drei Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu gliedern.

³Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁴Auf jeden Prüfling sollen je Abschnitt etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden,
2. Auszubildende, die demnächst die Prüfung ablegen, und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 13

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten und der Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen errechnet, wobei

1. die Punktzahl der Bewertung der fünfstündigen Aufsichtsarbeit mit 20 Prozent,
2. die Punktzahl der Bewertung jeder vierstündigen Aufsichtsarbeit mit 15 Prozent,
3. die Punktzahl der Bewertung der zweistündigen Aufsichtsarbeit mit 5 Prozent und
4. die Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit jeweils 15 Prozent

berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 30 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die oder der Auszubildende ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid, in dem die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 14

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsamtes über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

(3) Wird ein Lehrgang wiederholt, so ist die Ausbildungsnote am Ende des Lehrgangs neu zu ermitteln; § 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Aufsichtsarbeiten, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. ²Auf Antrag des Prüflings wird die gesamte Prüfung wiederholt. ³Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung beim Prüfungsamt eingehen.

§ 16

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet.

§ 17

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsamt eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 18

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 19

Zulassung zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes

(1) Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die

1. bereits die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen,
2. ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben und
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes entsprechen,

wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk eine Ausbildungsstelle zu besetzen ist.

§ 20

Ausbildung und Prüfung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes

(1) Die Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von 14 Monaten und
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von 10 Monaten.

(2) ¹Für die Ausbildung und die Prüfung sind die §§ 4 und 5 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 6 bis 18 entsprechend anzuwenden. ²Der Ausbildungsabschnitt Vorbereitungslehrgang ist nicht abzuleisten, wenn die oder der Auszubildende in der Geschäftsstelle oder Serviceeinheit eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder des Justizministeriums tätig gewesen ist und die Tätigkeit geeignet ist, den Ausbildungsabschnitt Vorbereitungslehrgang zu ersetzen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den
Rechtspflegerdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz
(APVO-Justiz-RpflD)**

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 9 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Prüfungsteile der Rechtspflegerprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Aufsichtsarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis
- § 16 Niederschrift
- § 17 Wiederholung der Rechtspflegerprüfung
- § 18 Verhinderung, Versäumnis
- § 19 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 20 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 21 Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg
- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Rechtspflegerdienst und
2. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Rechtspflegerdienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die für die Erfüllung der Aufgaben des Rechtspflegerdienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Studiengang „Rechtspflege“ zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt, die zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (im Folgenden: Hochschule) berechtigt.

§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärterin“ oder „Rechtspflegeranwärter“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium „Rechtspflege“ an der Hochschule abzuschließen. ³Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer sowie in berufspraktische Studienzeiten von insgesamt zwölfmonatiger Dauer.

(2) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und besteht aus den Ausbildungsabschnitten

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Grundstudium 10 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
berufspraktische Studienzeit I 3 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Hauptstudium I 9 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
berufspraktische Studienzeit II 9 Monate,
5. Ausbildungsabschnitt 5:
Hauptstudium II 5 Monate.

(3) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die Fachstudienzeiten eines erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums, und zwar höchstens ein Jahr, und auf die berufspraktischen Studienzeiten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes, und zwar höchstens sechs Monate, angerechnet werden, wenn die Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. ²Über die Anrechnung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte, das Obergericht, das Landessozialgericht und das Landesarbeitsgericht.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärtlerin oder den Anwärter für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten einem Gericht zu (Ausbildungsgericht). ²Das Ausbildungsgericht kann die Anwärtlerin oder den Anwärter für einzelne Ausbildungsstationen einer anderen Behörde zuweisen. ³Jedes Ausbildungsgericht bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

§ 6

Inhalt des Studiums

(1) Das Grundstudium beinhaltet die Lehrgebiete

1. Grundlagen und Methoden juristischer Arbeit,
2. Zivilrecht einschließlich Handelsrecht,
3. Strafrecht,
4. Zivilprozessrecht und
5. Strafvollstreckungsrecht.

(2) Die berufspraktische Studienzeit I beinhaltet die Ausbildungsstationen

1. Strafvollstreckungssachen und
2. Zivilprozesssachen.

(3) ¹Das Hauptstudium I beinhaltet die Lehrgebiete

1. Immobiliarsachenrecht,
2. Erbrecht,
3. Familienrecht,
4. Handels- und Gesellschaftsrecht und
5. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht.

²Die Lehrgebiete nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beinhalten die jeweiligen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) Die berufspraktische Studienzeit II beinhaltet die Ausbildungsstationen

1. Grundbuchsachen,
2. Nachlasssachen,
3. Familiensachen,
4. Registersachen und
5. Vollstreckungssachen einschließlich Insolvenzsachen.

(5) ¹Das Hauptstudium II beinhaltet die Lehrgebiete

1. Verwaltungstätigkeit und
2. Gerichtsmanagement.

²Außerdem vertiefen die Studierenden einzelne Lehrgebiete der Fachstudien nach ihrer Wahl.

(6) Die Regelungen der Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Studiums bleiben der Hochschule vorbehalten.

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|------------------|--|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) 1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 15,00 bis 14,00 Punkte | sehr gut (1), |
| 13,99 bis 11,00 Punkte | gut (2), |
| 10,99 bis 8,00 Punkte | befriedigend (3), |
| 7,99 bis 5,00 Punkte | ausreichend (4), |
| 4,99 bis 2,00 Punkte | mangelhaft (5), |
| 1,99 bis 0 Punkte | ungenügend (6). |

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In den Fachstudien sind Leistungsnachweise zu erbringen. ²Leistungsnachweise sind

1. Hausarbeiten,
2. Aufsichtsarbeiten,
3. mündliche Prüfungen und
4. Vorträge.

³Die Lehrkraft, die das Lehrgebiet unterrichtet, in dem der Leistungsnachweis erbracht wird, bewertet die jeweilige Leistung und teilt der Anwärtlerin oder dem Anwärter die Bewertung mit. ⁴Ist in einem Lehrgebiet mehr als ein Leistungsnachweis erbracht worden, so wird aus den Bewertungen der Mittelwert errechnet.

(2) ¹In den berufspraktischen Studienzeiten beurteilt jede Ausbilderin und jeder Ausbilder einer Ausbildungsstation die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu besprechen.

(3) Die Hochschule kann einzelne Lehrgebiete und Ausbildungsstationen von der Beurteilung ausnehmen.

(4) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Prüfungsamt (§ 9 Abs. 1) die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 Satz 2. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet. ⁴Die Ausbildungsgesamtnote ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Zwischenprüfung (§ 10) und die Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung, § 11) werden vor dem staatlichen Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Hochschule abgelegt.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Zwischenprüfung und die Rechtspflegerprüfung betreffen, werden vom Prüfungsamt getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist die Rektorin oder der Rektor der Hochschule. ²Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter des Prüfungsamtes ist die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule. ³Weitere Mitglieder des Prüfungsamtes werden vom Prüfungsamt bestellt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Rechtspflegerprüfung bestanden haben. ⁴Die Amtszeit der weiteren Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung der Rechtspflegerprüfung werden bei dem Prüfungsamt Prüfungsausschüsse gebildet. ²Ein Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Prüfungsamtes. ³Das Prüfungsamt bestimmt, wer den Vorsitz führt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) ¹Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. ²Die Zwischenprüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit.

(2) ¹In den Prüfungsfächern

1. Strafvollstreckungsrecht,
2. Zivilprozessrecht und
3. Zivilrecht (ohne Handelsrecht)

ist je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Zeitstunden.

(3) ¹Prüfungsfach für die Hausarbeit ist das Zivilrecht (ohne Handelsrecht). ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen.

(4) ¹Jede Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit sind von einem Mitglied des Prüfungsamtes zu bewerten. ²Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet, so wird sie durch ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ⁴Bei größeren Abweichungen entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. ⁵Es kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(5) ¹Ist mindestens eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 14 sowie die Summe der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit mindestens 20, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

(6) ¹Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Ist die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so wird sie auf die Wiederholungsprüfung angerechnet; auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt die Wiederholung der Hausarbeit zulassen. ³Aufsichtsarbeiten, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet; auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt die Wiederholung aller Aufsichtsarbeiten zulassen. ⁴Die Anträge müssen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Zwischenprüfung beim Prüfungsamt eingehen.

(7) ¹Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung kann das Prüfungsamt die Ausbildung um ein Jahr verlängern. ²Das Prüfungsamt entscheidet im Benehmen mit der Hochschule und der Ausbildungsbehörde über die weitere Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. ³Auf Antrag des Prüflings kann bestimmt werden, dass die Wiederholungsprüfung ohne weitere Ausbildung sofort stattfindet.

§ 11

Prüfungsteile der Rechtspflegerprüfung

Die Rechtspflegerprüfung besteht aus einer Diplomarbeit, sechs Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung.

§ 12

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ²Das Thema der Diplomarbeit wird im vorletzten Monat des Hauptstudiums I ausgegeben. ³Es kann einmal vor Ende des ersten Monats der berufspraktischen Studienzeit II ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ⁴Das Prüfungsamt gibt in diesem Fall unverzüglich ein neues Thema aus.

(2) ¹Die Diplomarbeit ist im fünften Monat der berufspraktischen Studienzeit II abzugeben; das Prüfungsamt setzt das Ende der Abgabefrist fest. ²Während der letzten vier Wochen der Bearbeitungszeit sollen die Studierenden in angemessenem Umfang von anderen Studienpflichten befreit werden. ³Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Diplomarbeit vor Fristablauf zur Post aufgegeben oder bei der Hochschule oder einem Gericht in Niedersachsen abgegeben wird.

(3) ¹Die Diplomarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eines hauptamtliche Lehrkraft an der Hochschule sein muss, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so ist § 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertung. ²Ist die Diplomarbeit nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13

Aufsichtsarbeiten

(1) Prüfungsfächer für die Aufsichtsarbeiten sind

1. Zivilprozessrecht,
2. Strafvollstreckungsrecht,
3. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht,
4. Erb-, Familien-, Handels- und Gesellschaftsrecht mit den jeweiligen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
5. Immobiliarsachenrecht mit den jeweiligen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) ¹Der Prüfling hat

1. zu Beginn des Hauptstudiums I in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 je eine Aufsichtsarbeit und
2. zu Beginn des Hauptstudiums II
 - a) in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 4 zwei Aufsichtsarbeiten und
 - b) in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 3 und 5 je eine Aufsichtsarbeit

anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Zeitstunden.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eines Lehrkraft an der Hochschule sein soll, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so ist § 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 27, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende des Hauptstudiums II statt. ²Sie kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ³Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten und soll von berufspraktischen Aufgabenstellungen ausgehen. ⁴Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁵Auf jeden Prüfling sollen in jedem Abschnitt etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden,
2. Anwärterinnen und Anwärter und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 15

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Rechtspflegerprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote, der Punktzahl der Bewertung der Diplomarbeit, der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten und der Punktzahlen der Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen errechnet, wobei

1. die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 20 Prozent,
2. die Punktzahl der Bewertung der Diplomarbeit mit 15 Prozent,
3. die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5 Prozent und
4. die Punktzahl der Bewertung jeder mündlichen Prüfungsleistung mit 5 Prozent

berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(2) Die Rechtspflegerprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet und der sich nach Absatz 1 für die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Prüfungsleistungen ergebende Anteil an der Punktzahl der Gesamtnote mindestens 3,00 Punkte beträgt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(4) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid, in dem die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 16

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 17

Wiederholung der Rechtspflegerprüfung

(1) Wer die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) ¹Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so wird sie auf die Wiederholungsprüfung angerechnet; auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt die Wiederholung der Diplomarbeit zulassen. ²Aufsichtsarbeiten, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet; auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt die Wiederholung aller Aufsichtsarbeiten zulassen.

(3) ¹Hat eine mündliche Prüfung stattgefunden, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. ²In den übrigen Fällen trifft das Prüfungsamt die Entscheidungen nach Satz 1.

(4) Wird ein Ausbildungsabschnitt wiederholt, so ist die Ausbildungsgesamtnote nach § 8 Abs. 4 neu zu berechnen.

§ 18

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 19

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Zwischenprüfung oder die Rechtspflegerprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsamt eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 21

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

¹Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben des Rechtspflegerdienstes der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz durch Teilnahme an der Ausbildung im Vorbereitungsdienst eingeführt. ²Aufstiegsprüfung ist die Rechtspflegerprüfung. ³Für die Ausbildung und die Prüfung sind die §§ 4 bis 20 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Übergangsvorschrift

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärtinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 20. März 2000 (Nds. GVBl. S. 59), geändert durch Verordnung vom 24. April 2008 (Nds. GVBl. S. 115), weiterhin anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 20. März 2000 (Nds. GVBl. S. 59), geändert durch Verordnung vom 24. April 2008 (Nds. GVBl. S. 115), außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den
Amtsanwaltsdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz
(APVO-Justiz-AmtsanwD)**

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung von Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den besonderen Aufgabenbereich des Amtsanwaltsdienstes.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Amtsanwaltsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Amtsanwaltsdienstes können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die

1. durch Bestehen der Rechtspflegerprüfung die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, erworben haben und
2. ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben,

wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk eine Ausbildungsstelle zu besetzen ist.

§ 3

Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 15 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1: | |
| fachwissenschaftliches Studium I | 4 Monate, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2: | |
| berufspraktische Ausbildung | 9 Monate, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3: | |
| fachwissenschaftliches Studium II | 2 Monate. |

§ 4

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstelle für das fachwissenschaftliche Studium ist die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

(2) ¹Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung sind die Staatsanwaltschaften. ²Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die berufspraktische Ausbildung. ³Das Justizministerium veröffentlicht einen Ausbildungsplan.

§ 5

Inhalt des fachwissenschaftlichen Studiums

(1) ¹In dem fachwissenschaftlichen Studium sollen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt sowie das soziale und wirtschaftliche Verständnis für die Ausübung des Amts-

anwaltsdienstes gefördert werden. ²Das fachwissenschaftliche Studium II dient zudem der Wiederholung und Vertiefung sowie der Prüfungsvorbereitung.

(2) Für das fachwissenschaftliche Studium gelten die §§ 1 bis 6 des von Niedersachsen am 13. Januar 2007 unterzeichneten Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung (Nds. GVBl. 2007 S. 306) und die §§ 7, 11 und 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW S. 520) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die zuständige Stelle gemäß § 5 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ist die Generalstaatsanwaltschaft, die die Beamtin oder den Beamten zur Ausbildung zugelassen hat.

§ 6

Inhalt der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung dient der Übung und Ergänzung der im fachwissenschaftlichen Studium I erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und ihrer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten werden während der berufspraktischen Ausbildung am Arbeitsplatz nach näherer Bestimmung des Ausbildungsplans in die Aufgaben des Amtsanwaltsdienstes eingeführt. ²Sie sollen die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, das Erstellen von Anklagen, Strafbefehlen und Einstellungsbescheiden sowie die Vertretung der Anklage vor Gericht üben.

(3) Die Ausbildung am Arbeitsplatz wird durch Unterricht in einer Arbeitsgemeinschaft begleitet.

§ 7

Beurteilung der Leistungen
während der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|------------------|--|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) 1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung beurteilt

1. jede Ausbilderin und jeder Ausbilder, die oder der die Beamtin oder den Beamten mindestens einen Monat lang am Arbeitsplatz ausgebildet hat, und
2. jede Lehrkraft in der Arbeitsgemeinschaft, die mindestens einen Monat lang unterrichtet hat,

die jeweilige Leistung der Beamtin oder des Beamten. ²Die Beurteilung nach Satz 1 Nr. 1 ist am Ende der jeweiligen Ausbildung und die Beurteilung nach Satz 1 Nr. 2 am Ende des Unterrichts abzugeben. ³Im vorletzten oder letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung beurteilt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft die Leistungen der Beamtin oder des Beamten bei der Vertretung der Anklage vor Gericht. ⁴Die jeweilige Gesamtleistung ist zu bewerten. ⁵Die Beurteilungen sind mit der Beamtin oder dem Beamten zu besprechen. ⁶Bei einer kürzeren Ausbildungszeit tritt an die Stelle der Beurteilung nach Satz 1 eine Bescheinigung über die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung.

§ 8

Amtsanwaltsprüfung

(1) Für die Amtsanwaltsprüfung sowie für den Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung gelten die §§ 7 bis 12 des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Studi-

enganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung und die §§ 14 bis 28 APOAA.

(2) Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 APOAA obliegt der Generalstaatsanwaltschaft, die die Beamtin oder den Beamten zur Ausbildung zugelassen hat.

(3) ¹Erreicht eine Beamtin oder ein Beamter die Gesamtnote „vollbefriedigend“, so ist das Ergebnis in eine Note nach § 7 Abs. 1 umzurechnen. ²Hierbei entsprechen

11,49 bis 10,25 Punkte der Note „gut“ und

10,24 bis 9,00 Punkte der Note „befriedigend“.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

¹Die Erklärung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 APOAA, von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen zu wollen, ist gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft abzugeben, die die Beamtin oder den Beamten zur Ausbildung zugelassen hat. ²Diese bestimmt auch Art und Dauer der weiteren Ausbildung.

§ 10

Übergangsvorschrift

Auf die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten, die ihre Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Amtsanwaltsdienstes vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst vom 26. März 2008 (Nds. GVBl. S. 94) weiterhin anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst vom 26. März 2008 (Nds. GVBl. S. 94) außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den
Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst
in den Laufbahnen der Fachrichtung Justiz
(APVO-Justiz-JVVD)**

Vom 28. November 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dienstbezeichnungen
- § 3 Bewertung der Leistungen

Zweiter Teil

**Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 1**

- § 4 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 7 Inhalt der Ausbildung
- § 8 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

Dritter Teil

**Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2**

- § 9 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 10 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 11 Ausbildungsstellen
- § 12 Fachwissenschaftliche Studienzeiten
- § 13 Fachpraktische Studienzeiten
- § 14 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

Vierter Teil

**Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
und für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

- § 15 Prüfungsbehörde
- § 16 Prüfungsausschüsse
- § 17 Prüfungsteile
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 21 Niederschrift
- § 22 Wiederholung der Laufbahnprüfung, Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahngruppe 1
- § 23 Verhinderung, Versäumnis
- § 24 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Fünfter Teil

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

- § 26 Ausbildung für den Aufstieg
- § 27 Aufstiegsprüfung

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst und
3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen als Dienstbezeichnung die Grundamtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin im Justizvollzugsdienst“ oder „Anwärter im Justizvollzugsdienst“.

§ 3

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|------------------|---|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | 4 bis 2 Punkte | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) 1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

§ 4

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erfüllt und das 20. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a NLVO ist eine Berufsausbildung in einem nach § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung oder nach § 4 Abs. 1 oder § 104 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 7 Monaten und
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 15 Monaten.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in einen Grundlehrgang mit mindestens 390 Unterrichtsstunden und einen Fachlehrgang mit mindestens 340 Unterrichtsstunden. ²An den Fachlehrgang schließt sich die Laufbahnprüfung an.

(3) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in eine Einführungszeit mit einer Dauer von einem Monat und fünf Ausbildungsabschnitten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 14 Monaten.

(4) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 4 NLVO angerechnet werden. ²Ein förderlicher beruflicher Bildungsgang im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NLVO ist auch der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst. ³Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Benehmen mit dem Bildungsinstitut (§ 6 Abs. 2).

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist die Anwärterin oder den Anwärter den Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung in Justizvollzugseinrichtungen zu.

(2) Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung ist das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges (im Folgenden: Bildungsinstitut).

§ 7

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge ihrer Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst im Grundlehrgang die Fächer

1. Vollzugspraxis,
2. Psychologie,
3. Kriminologie,
4. Straf- und Strafprozessrecht,
5. bürgerliches Recht und Verwaltungsrecht,
6. Vollzugsverwaltung,
7. Öffentliches Dienstrecht,
8. Pädagogik,
9. Staats- und Verfassungsrecht,
10. berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung und
11. Sport.

²Die fachtheoretische Ausbildung umfasst im Fachlehrgang die Fächer

1. Vollzugspraxis,
2. Psychologie,
3. Vollzugsrecht,
4. Strafrecht,
5. Vollzugsverwaltung,
6. Öffentliches Dienstrecht,
7. Staats-, Verfassungs- und Europarecht,
8. berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung und
9. Sport.

³In der fachtheoretischen Ausbildung ist in die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik einzuführen. ⁴Außerdem sind die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Waffenanwendung zu vermitteln.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung ist insbesondere in die Aufgaben

1. einer Vollzugsabteilung, insbesondere des Stationsdienstes,
2. des Fachbereichs Sicherheit, insbesondere des Pforten-, Besuchs- und Kontrolldienstes, des Aus- und Vorführdienstes und des Transportdienstes,

3. des Fachbereichs Finanzen und Versorgung, insbesondere des Küchen- und Kammerdienstes,
 4. des Fachbereichs Arbeit, insbesondere des Werkdienstes, und
 5. des Fachbereichs Personal und Organisation, einschließlich der Vollzugsstelle,
- einzuführen.

(4) Neben den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 3 umfasst die berufspraktische Ausbildung

1. Lehrveranstaltungen und
2. Wahlpflichtveranstaltungen mit mindestens 40 Unterrichtsstunden,

die der Ergänzung und Vertiefung der in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse dienen.

(5) Das für Justiz zuständige Ministerium veröffentlicht einen Ausbildungsrahmenplan, der den Ablauf der Ausbildung und die Inhalte der Fächer festlegt.

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung ist in den Fächern nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 und nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 jeweils mindestens eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufsichtsarbeit zwei Unterrichtsstunden betragen. ³In den Fächern nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 10 und 11 und nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9 sind praktische Prüfungen abzulegen. ⁴Die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet, bewertet die jeweilige Aufsichtsarbeit oder praktische Prüfung und teilt die Bewertung der Anwärtlerin oder dem Anwärter mit. ⁵Ist in einem Fach mehr als eine Aufsichtsarbeit angefertigt worden, so wird aus den Bewertungen der Mittelwert errechnet. ⁶Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung ermittelt das Bildungsinstitut die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁷Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach den Sätzen 4 und 5 für die Fächer im Grundlehrgang und den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach den Sätzen 4 und 5 für die Fächer im Fachlehrgang. ⁸Aus den Mittelwerten nach Satz 7 wird der Mittelwert errechnet (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) und einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung gibt die jeweilige Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. ⁶Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Bildungsinstitut die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung mit 65 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung mit 35 Prozent berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 9

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die zum Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Fachhochschule) berechtigt.

§ 10

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2 dauert drei Jahre. ²Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium „Strafvollzug“ an der Fachhochschule abzuschließen. ³Das Studium besteht aus Fachstudien (fachwissenschaftlichen Studienzeiten) von insgesamt 18 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten (fachpraktischen Studienzeiten) von insgesamt 18 Monaten Dauer. ⁴Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- | | |
|--|-----------|
| 1. fachpraktische Studienstunde I | 1 Monat, |
| 2. fachwissenschaftliche Studienstunde I | 8 Monate, |
| 3. fachpraktische Studienstunde II | 8 Monate, |
| 4. fachwissenschaftliche Studienstunde II | 7 Monate, |
| 5. fachpraktische Studienstunde III | 9 Monate, |
| 6. fachwissenschaftliche Studienstunde III | 3 Monate. |

⁵An die fachwissenschaftliche Studienstunde III schließt sich die Laufbahnprüfung an.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die fachwissenschaftlichen Studienzeiten andere förderliche Studienzeiten, und zwar höchstens ein Jahr, und auf die fachpraktischen Studienzeiten Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 NLVO, und zwar höchstens sechs Monate, angerechnet werden, wenn die Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. ²Über die Anrechnung entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium auf Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Fachhochschule.

§ 11

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstelle für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten ist die Fachhochschule.

(2) ¹Ausbildungsstellen für die fachpraktischen Studienzeiten sind die Justizvollzugseinrichtungen. ²Das Bildungsinstitut (§ 6 Abs. 2) leitet die Ausbildung. ³Es erstellt für die Anwärtlerin oder den Anwärter einen Ausbildungsplan und weist die Anwärtlerin oder den Anwärter den Ausbildungsstellen für die fachpraktischen Studienzeiten zu.

§ 12

Fachwissenschaftliche Studienzeiten

(1) ¹Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten umfassen insgesamt mindestens 1 830 Lehrstunden in Studienfächern und in fächerübergreifenden Studienobjekten. ²Studienfächer sind

1. Vollzugsrecht,
2. Vollzugsverwaltung,
3. Kriminologie,
4. Haushaltsrecht,

5. Personalverwaltung,
6. Betriebswirtschaftslehre,
7. Psychologie,
8. Kommunikation,
9. Straf- und Strafprozessrecht,
10. Zivilrecht und
11. Staats- und Verwaltungsrecht.

³Fächerübergreifende Studienobjekte sind

1. Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
2. jugendliche Straffällige,
3. nichtdeutsche und fremdethnische Gefangene,
4. Organisation,
5. Rechtsschutz,
6. Sicherheitsorganisation in Einrichtungen des Justizvollzuges,
7. Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit,
8. Vollzugslockerungen, offener Vollzug und Urlaub aus der Haft und
9. Vollzugsplanung.

⁴In den fachwissenschaftlichen Studienzeiten soll die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik vermittelt werden. ⁵Außerdem wird der Aufbau von Führungskompetenzen berücksichtigt.

(2) Im Übrigen richten sich der Inhalt und die Durchführung der fachwissenschaftlichen Studienzeiten nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837).

§ 13

Fachpraktische Studienzeiten

(1) ¹In den fachpraktischen Studienzeiten ist in die Aufgaben

1. einer Vollzugsabteilungsleitung, einschließlich des Sozialdienstes,
2. des Fachbereichs Finanzen und Versorgung, einschließlich der Zahlstelle,
3. des Fachbereichs Arbeit der Gefangenen,
4. des Fachbereichs Personal und Organisation, einschließlich der Vollzugsgeschäftsstelle, und
5. des Fachbereichs Sicherheit

einzuführen. ²In den fachpraktischen Studienzeiten soll in die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik eingeführt werden. ³Außerdem sollen Führungskompetenzen vermittelt werden.

(2) Neben den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Satz 1 umfassen die fachpraktischen Studienzeiten Lehrveranstaltungen.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium veröffentlicht einen Ausbildungsrahmenplan, der den Ablauf der fachpraktischen Studienzeiten und die Inhalte der Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 festlegt.

§ 14

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 richtet sich die Bewertung der Leistungen in den fachwissenschaftlichen Studienzeiten nach § 14 Abs. 2 und 4 und § 15 der Verordnung über die

Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Fachhochschule ordnet die Punktzahlen der Gesamtnoten der fachwissenschaftlichen Studienzeiten einer Punktzahl nach § 3 Abs. 1 wie folgt zu:

17 bis 18 Punkte	15 Punkte
15,5 bis 16,99 Punkte	14 Punkte
14 bis 15,49 Punkte	13 Punkte
12,5 bis 13,99 Punkte	12 Punkte
11 bis 12,49 Punkte	11 Punkte
8,8 bis 10,99 Punkte	10 Punkte
7,7 bis 8,79 Punkte	9 Punkte
6,6 bis 7,69 Punkte	8 Punkte
5,7 bis 6,59 Punkte	7 Punkte
4,7 bis 5,69 Punkte	6 Punkte
3,7 bis 4,69 Punkte	5 Punkte
2,8 bis 3,69 Punkte	4 Punkte
2 bis 2,79 Punkte	3 Punkte
1,3 bis 1,99 Punkte	2 Punkte
0,5 bis 1,29 Punkte	1 Punkt
0 bis 0,49 Punkte	0 Punkte.

³Die Zuordnung der Punkte zu den Noten ergibt sich aus § 3 Abs. 1.

(2) ¹In den fachpraktischen Studienzeiten gibt die jeweilige Ausbildungsstelle am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Am Ende der fachpraktischen Studienzeiten ermittelt das Bildungsinstitut die Ausbildungsnote für die fachpraktischen Studienzeiten. ⁵Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. ⁶Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachpraktischen Studienzeiten) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachpraktischen Studienzeiten) zugeordnet.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Bildungsinstitut die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachpraktischen Studienzeiten, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten mit 75 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachpraktischen Studienzeiten mit 25 Prozent berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

Vierter Teil

Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 15

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist das Bildungsinstitut.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Laufbahnprüfungen für die Laufbahngruppe 1 und die Laufbahngruppe 2 bestellt die Prüfungsbehörde mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums Prüferinnen und Prüfer.

(2) Zur Abnahme der Laufbahnprüfungen für die Laufbahngruppe 1 und die Laufbahngruppe 2 werden bei der Prüfungsbehörde aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer Prüfungsausschüsse gebildet.

(3) ¹Ein Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 1 besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. einem Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet,
3. einem Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste oder der Fachrichtung Bildung und
4. einem Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

²Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Lehrkraft in der fachtheoretischen Ausbildung sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 4 sollen einen Vorbereitungsdienst für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst abgeleistet haben.

(4) ¹Ein Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2 besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. einem Mitglied mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und
3. zwei Mitgliedern mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.

²Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Lehrkraft im Studiengang „Strafvollzug“ an der Fachhochschule sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 sollen einen Vorbereitungsdienst für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst abgeleistet haben.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 besteht aus vier Aufsichtsarbeiten aus den in § 7 Abs. 2 genannten Fächern. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 ist in den Prüfungsfächern

1. Strafvollzugsrecht,
2. weiteres Vollzugsrecht,
3. Kriminologie,
4. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
5. wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
6. Vollzugsverwaltung und
7. Personalverwaltung

je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Zeitstunden.

(3) ¹Die Lehrkräfte der fachtheoretischen Ausbildung und der fachwissenschaftlichen Studienzeiten unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten. ²Die Prüfungsbehörde wählt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgaben aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(4) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(5) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 4 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(6) ¹Sind in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 mindestens zwei und in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 mindestens vier Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsnote mindestens „4“, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 mehr als zwei und in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 mehr als drei Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden oder beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ²Sie ist in vier Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu gliedern. ³Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁴Auf jeden Prüfling sollen in der Prüfung für die Laufbahngruppe 1 etwa 30 Minuten Prüfungszeit entfallen und in der Prüfung für die Laufbahngruppe 2 etwa 45 Minuten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt. ²Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden,
2. Anwärterinnen und Anwärter und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 20

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis,
Berufsbezeichnung

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 60 Prozent und die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mit 40 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 40 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärtin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(7) Die bestandene Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizvollzugsfachwirtin“ oder „Justizvollzugsfachwirt“ zu führen.

§ 21

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 22

Wiederholung der Laufbahnprüfung,
Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahngruppe 1

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des Fachlehrgangs einmal wiederholen. ²Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die Prüfungsbehörde der Anwärtin oder dem Anwärter die Wiederholung des Fachlehrgangs erlassen.

(2) ¹Wer die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise zu wiederholen sind. ³Die weitere Ausbildung soll ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden oder auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet hat, kann vom Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, zuerkannt werden, wenn sie oder er nach den Ausbildungs- und Prüfungsleistungen geeignet erscheint, die Aufgaben des Justizvollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahn wahrzunehmen.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 24

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

Fünfter Teil

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

§ 26

Ausbildung für den Aufstieg

¹Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz durch Teilnahme an der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingeführt. ²Die §§ 10 bis 14 sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Aufstiegsprüfung

¹Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. ²Die §§ 15 bis 25 sind entsprechend anzuwenden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes vom 29. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 679) weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, und auf die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen

und Beamten, die vor dem 1. Januar 2013 zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst zugelassen worden sind, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 24. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 321) weiterhin anzuwenden.

§ 29

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes vom 29. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 679) und
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 24. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 321)

außer Kraft.

Hannover, den 28. November 2012

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG